

Reglement Krisenausschuss - Gemeindeführungsorgan (GFO)

Erlassen durch den Gemeinderat am:

02.04.2020

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2020-77 vom 02.04.2020 in
Kraft gesetzt per:

01.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Rechtsgrundlagen	3
Zweck	3
Aufsicht über den Ausschuss	3
Aufsicht	3
Auftrag	3
Auftrag	4
Organisation des Ausschusses	4
Zusammensetzung	4
Konstituierung	4
Beschlussfähigkeit	4
Sekretariat	4
Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung	4
Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	5
Delegation	5
Aufgaben	5
Kompetenzen	5
Rückdelegation	5
Selbsteintritt	5
Finanzkompetenzen	5
Vergabekompetenzen	5
Belegvisum	5
Unterschriften	5
Neubeurteilung und Verfahren	5
Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Reglement Krisenausschuss – Gemeindeführungsorgan (GFO)

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|------------------|---|
| Art. 1 | Rechtsgrundlagen | Gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon erlässt der Gemeinderat dieses Reglement für den Krisenausschuss – Gemeindeführungsorgan (GFO). |
| Art. 2 | Zweck | <p>¹Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon, des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon sowie des Geschäftsreglements für den Gemeinderat.</p> <p>²Es enthält Bestimmungen betreffend Aufsicht und Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses.</p> <p>³Dieses Reglement gilt für den Gemeinderat, den Ausschuss sowie für die Verwaltung.</p> <p>⁴Änderungen dieses Reglements sind in den Berichten über die Gemeinderatsverhandlungen bekannt zu machen.</p> |

Aufsicht über den Ausschuss

- | | | |
|--------|----------|--|
| Art. 3 | Aufsicht | <p>¹Der Gemeinderat als Gesamtbehörde hat die fachliche und politische Obergaufsicht über den Ausschuss.</p> <p>²Der Gemeindepräsident hat die direkte fachliche und politische Aufsicht über die dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben.</p> |
|--------|----------|--|

Auftrag

- | | | |
|--------|---------|---|
| Art. 4 | Auftrag | <p>¹ Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der kommunalen Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz liegt beim Gemeinderat.</p> <p>²Der Ausschuss ist auf Stufe Gemeinde das Führungsorgan zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.</p> <p>³Die Gesamtverantwortung über die Führung und Organisation der Gemeindeverwaltung liegt beim Gemeinderat.</p> <p>⁴Der Ausschuss ist zuständig für die Organisation der Gemeindeverwaltung während Krisen, Katastrophen und Notlagen.</p> |
|--------|---------|---|

Organisation des Ausschusses

Art. 5	Zusammen- setzung	¹ Der Ausschuss setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des Gemeinderates. Dazu gehört der Gemeindepräsident, der Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit, der Ressortvorsteher Bildung und der Ressortvorsteher Gesellschaft. ² An den Sitzungen des Ausschusses nimmt der Gemeindeschreiber mit beratender Stimme teil. ³ Die Organisation des Ausschusses ist in einem Organigramm abzubilden und zusammen mit diesem Reglement auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen.
Art. 6	Konstituierung	¹ Der Gemeindepräsident ist Präsident, Stabschef und Verbindungsperson zum Bezirkshauptort. ² Der Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit ist Vizepräsident, Stabschef-Stellvertreter und Beauftragter „Technische Infrastruktur“. ³ Der Ressortvorsteher Gesellschaft ist beauftragter „Gesundheit/Sanität“.
Art. 7	Beschlussfähigkeit	Der Ausschuss ist Beschlussfähig, wenn an den Sitzungen drei Gemeinderatsmitglieder anwesend sind.
Art. 8	Sekretariat	¹ Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt. ² Das Protokoll und das Sekretariat wird vom Gemeindeschreiber geführt.
Art. 9	Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung	Bezüglich Geschäftsführung und Geschäftsbehandlung gelten die Grundsätze gemäss dem Organisationsreglement für die Behörden der Gemeinde Bubikon.

Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

Art. 10	Delegation	Der Gesamtgemeinderat delegiert die nachstehend genannten Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an den Ausschuss soweit nicht ein anderes Organ oder die Verwaltung dafür zuständig ist.
---------	------------	--

Art. 11	Aufgaben	Der Ausschuss ist zuständig für sämtliche Gemeindeaufgaben gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 04.02.2008. Der Ausschuss ist zuständig für die Organisation der Gemeindeverwaltung während Krisen, Katastrophen und Notlagen.
Art. 12	Kompetenzen	Der Ausschuss erhält sämtliche Kompetenzen, welche für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
Art. 13	Rückdelegation	Eine Rückdelegation der delegierten Geschäfte an den Gemeinderat ist ausgeschlossen.
Art. 14	Selbsteintritt	In Ausnahmefällen und bei zwingenden Gründen kann der Gemeinderat delegierte Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.
Art. 15	Finanzkompetenzen	Der Ausschuss hat dieselben Finanzkompetenzen, wie sie dem Gesamtgemeinderat gemäss Gemeindeordnung zustehen.
Art. 16	Vergabekompetenzen	¹Die Finanzkompetenz umfasst jeweils auch die entsprechenden Vergabekompetenzen. Vergabungen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der Submissionsverordnung und des Handbuchs für Öffentliches Beschaffungswesen des Kantons Zürich. ²Die Finanzkompetenz des Ausschusses beinhaltet auch den Entscheid über die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen und den Entscheid über den Verzicht auf eine Einnahme.
Art. 17	Belegvisum	Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind zu visieren. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch das Doppelvisum des Gemeindeschreibers, zusammen mit dem Präsidenten.
Art. 18	Unterschriften	¹Rechtsverbindliche Unterschriften für die Gemeinde werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet. ²Für den Ausschuss unterzeichnen der Präsident sowie der Gemeindeschreiber.
Art. 19	Neubeurteilung und Verfahren	¹Entscheide des Ausschusses können gemäss § 170 GG durch Neubeurteilung an den Gesamtgemeinderat (Neubeurteilungsinstanz) weitergezogen werden, bevor das ordentliche Rekursverfahren gemäss VRG eingeleitet werden kann. ²Das Verfahren zur Neubeurteilung richtet sich nach § 171 GG. ³Vorbehalten bleiben Rechtsschutzverfahren übergeordneter Spezialgesetzgebungen.

Schlussbestimmungen

- Art. 20 Inkrafttreten
- ¹Das vorliegende Reglement wird nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 01.03.2020 in Kraft gesetzt.
- ²Auf das gleiche Datum hin werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Reglement stehenden Behördenerlasse aufgehoben.